



Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Müncheberger Anzeiger

16. Jahrgang

24. Juli 2017

Nr. 06

Inhalt amtlicher Teil

1. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 03.08.2017	Seite 1
2. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 01.06.2017	Seite 2
3. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der SVV Müncheberg vom 26.07.2017	Seite 2
4. Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der SVV Müncheberg vom 27.07.2017	Seite 3
5. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der SVV Müncheberg vom 01.08.2017	Seite 3
6. Tagesordnung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg vom 25.07.2017	Seite 3
7. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“	Seite 4
8. Bekanntmachung der Verbandsschau für Gewässer 2. Ordnung	Seite 5
9. Satzung der Jagdgenossenschaft Hermersdorfer Heide vom 09.05.2017	Seite 5

Inhalt nichtamtlicher Teil

1. Bestattungswald Müncheberg	Seite 6
2. Jahresablesung Wasserzähler	Seite 8
3. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an	Seite 8
4. Laubentsorgung Straßenbäume 2017	Seite 8
5. Fundtiere	Seite 8
6. Information über die Unterbringung von Fundtieren in der Stadt Müncheberg	Seite 8
7. Fundbüro	Seite 8
8. Allgemeine Information zum Entsorgen von Grünabfällen das ganze Jahr	Seite 9
9. Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz	Seite 9
10. Tag der offenen Tür im Wirtschaftshof	Seite 9
11. Beantragung von Nutzungszeiten der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Müncheberg	Seite 10
12. Einladung zur Verbandsschau für die Gewässer 2. Ordnung	Seite 10

Amtlicher Teil

Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 03.08.2017

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Donnerstag, den 3. August 2017
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses,
Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 01.06.2017
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Informationen und Beratung zur Baumaßnahme FGH Jahnsfelde (Antrag der Fraktion DIE LINKE)

- 08 Beratung über den Antrag „Schloß Trebnitz“ auf Co-Finanzierung der Jugendbauhütte
- 09 Überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung Instandsetzung Durchlässe
SV 296/06-17
- 10 Antrag Fraktion WG Obersdorf auf überplanmäßige Ausgabe 14.000 EUR für Flutlichtanlage
SV 299/07-17
- 11 Beschluss des geprüften Jahresabschluss 2012
SV 300/07-17
- 12 Entlastung der Bürgermeisterin zum Jahresabschluss 2012
SV 301/07-17
- 13 Gefahren- und Risikoanalyse sowie Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Müncheberg
SV 293/06-17
- 14 Straßenausbau Seitenstraße OT Eggersdorf
SV 257/03-17
- 15 Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Müncheberg
SV 297/07-17
- 16 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 05/10/93 „Wohnpark Gartenstadt“ für die Flurstücke 326 und 327 der Flur 9 von Müncheberg
SV 298/07-17
- 17 Antrag der Fraktion Aktion Zukunft Fahrradmarkierung Waldstraße
SV 302/07-17
- 18 Antrag der Fraktion Aktion Zukunft Fahrradmarkierungen Siedlungsstraßen OT Müncheberg
SV 303/07-17

- 19 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) 1/92 „Wohnpark Diebsgraben“
SV 304/07-17
- 20 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) 1/92 „Wohnpark Diebsgraben“
SV 305/07-17

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 01.06.2017
- 02 Informationen der Bürgermeisterin
- 03 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 04 Bestätigung der Vergabe zum Bauvorhaben „Ausgleichs- und Ersatzpflanzung Ortsverbindungsstraße Eggersdorf-Müncheberg“
SV 294/06-17
- 05 Bestätigung der Vergabe zum Bauvorhaben „Straßenbau Ortsverbindungsstraße Münchehofe-Obersdorf“
SV 295/06-17

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 01.06.2017

Beschluss-Nr.: 242-27-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 01.06.2017 zum 3. Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Windeignungsgebiet 23 – Müncheberg die als Anlage SV-Nr.289/05-17 bezeichnete Stellungnahme abzugeben.

Beschluss-Nr.: 243-27-2017

-Ablehnung folgender Beschlussvorlage:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 01.06.2017 zum 3. Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Windeignungsgebiet 51 – Müncheberg – Mittelheide die als Anlage zur SV-Nr. 290/05-17 bezeichnete Stellungnahme abzugeben.

Beschluss-Nr.: 244-27-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 01.06.2017 zum 3. Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Windeignungsgebiet 63 – Wulkow-Trebnitz die als Anlage zur SV-Nr.291/05-17 bezeichnete Stellungnahme abzugeben.

Beschluss-Nr.: 245-27-2017

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 01.06.2017 den außerplanmäßigen Aufwand/die außerplanmäßige Auszahlung für die Vergabe der Leistungen zur Pflege öffentlicher Grünflächen an ein Unternehmen in Höhe von 30.000,00 EUR.

Beschluss-Nr.: 245-27-2017

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 01.06.2017 den außerplanmäßigen Aufwand/die außerplanmäßige Auszahlung für die Vergabe der Leistungen zur Pflege öffentlicher Grünflächen an ein Unternehmen in Höhe von 30.000,00 EUR.

Beschluss-Nr.: 246-27-2017

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehr Müncheberg beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.06.2017 ein Feuerwehrfahrzeug HLF20 für 10 Jahre zu leasen.
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt dazu den außerplanmäßigen Aufwand/die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 59.400 EUR für 2017.

Die restlichen Mittel zur Finanzierung der Leasingraten bis zum Ende der Laufzeit sind als vertragliche Verpflichtung in den Folgejahren im jeweiligen Haushalt bereitzustellen.

Beschluss-Nr.: 247-27-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 01.06.2017 die Erneuerung des Gehweges in der Karl-Marx-Straße vom Kreisverkehrsplatz bis zum Kommunikationsweg und beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes mit Kostenschätzung.

Beschluss-Nr.: 248-27-2017

- Ablehnung folgender Beschlussvorlage:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 01.06.2017 die Herstellung eines Gehweges in der Seelower Straße von der Bergmannstraße bis zur Einmündung in die Straße zur Kita und beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes mit Kostenschätzung.“

Beschluss-Nr.: 249-27-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 01.06.2017 die Erneuerung des Gehweges in der Trebnitzer Straße von der Einmündung in die B 1 bis zur Einmündung Schlossplatz und beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes mit Kostenschätzung.

Beschluss-Nr.: 250-27-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 01.06.2017 die Erneuerung der im OT Münchehofe gelegenen Straße „Alte Seestraße“ einschließlich vorhandener Gehwege von der Einmündung Buckower Straße (Netzknoten 1700 des Straßenverzeichnisses der Stadt Müncheberg) bis einschließlich Einmündung Dahmsdorfer Weg (Netzknoten 1690) in einer Breite entsprechend des Bestandes der Fahrbahn von 5,00 m sowie des Gehweges von 1,25 m und beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes mit Kostenschätzung.

Beschluss-Nr.: 251-27-2017

- Ablehnung folgender Beschlussvorlage:
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 01.06.2017 den außerplanmäßigen Aufwand / die außerplanmäßige Auszahlung von 20.000 EUR zur Erstellung einer Brandschutzkonzeption für die Jugendherberge Münchehofe. Die Mittel werden als Zuschuss dem Kinderring Neuhardenberg e.V. als Pächter gewährt

Die **Beschlüsse-Nr.: 252-27-2017 bis einschließlich Nr.: 255-27-2017** wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betrafen 2 Grundstücksangelegenheiten sowie die Vergabe von 2 Bauleistungen.

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit vom 26.07.2017

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 24. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg findet

am: 26.07.2017,

um: 18.00 Uhr,

im: Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 24.05.2017
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Einwohnerfragestunde
- 05 Straßenausbau Seitenstraße OT Eggersdorf SV 257/03-17
- 06 Gefahren- und Risikoanalyse sowie Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Müncheberg SV 293/06-17
- 07 Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Müncheberg SV 297/07-17
- 08 weitere Sitzungsvorlagen zur Stadtverordnetenversammlung am 03.08.2017
- 09 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für den OT Müncheberg
- 10 Auswertung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung zur Straßenentwässerung Eggersdorf
- 11 weitere Verfahrensweise zu den Handarbeiten in den kommunalen Grünanlagen ab 2018
- 12 Probleme beim Bau des Feuerwehrgerätehauses Jahnsfelde
- 13 Informationen der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 24.05.2017
- 02 Sitzungsvorlagen zur Stadtverordnetenversammlung am 03.08.2017

Domke
Ausschussvorsitzender



Amtlicher Teil

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur, und Jugend der Stadt Müncheberg vom 01.08.2017

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 22. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, und Jugend der Stadt Müncheberg findet

am: 01.08.2017,
um: 18.00 Uhr,
im: Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.05.2017
- 03 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Einwohnerfragen an den Ausschuss
- 05 Vorstellung des Konzeptes der Lerntherapie im ehemaligen Schützenhaus durch Herrn Drewas
- 06 Informationen zum Verein Schloss Trebnitz, Bildungs- und Begegnungszentrum e.V.
- 07 Vorbereitung der SVV am 03.08.2017
- 08 Informationen der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.05.2017
- 02 Vorbereitung SVV am 03.08.2017

gez. Hahnel
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der Stadt Müncheberg vom 27.07.2017

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 22. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am: 27.07.2017,
um: 18.30 Uhr,
im: Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.05.2017
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Anfragen der Abgeordneten und Einwohnerfragestunde
- 05 Jahresabschluss der Stadt Müncheberg für 2012
- 06 Vorbereitung der SVV am 03.08.2017 - öffentlicher Teil
- 07 Information der Verwaltung und des Ausschussvorsitzenden - öffentlich

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.05.2017
- 02 Vorbereitung der SVV am 03.08.2017 - nichtöffentlicher Teil
- 03 Information der Verwaltung und des Ausschussvorsitzenden - nichtöffentlich

gez. Jaitner
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung des Hauptausschusses vom 25. Juli 2017

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 25. Sitzung des Hauptausschusses wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Dienstag, den 25. Juli 2017
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses,
Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2017
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Information zur Haushaltsplanung 2018
- 05 Information und Beratung zur Bildungspolitik in Müncheberg
- 06 Information und Beratung zum Bürgerhaushalt/Bürgerbudget
- 07 Information zur Bürgerbeteiligung
- 08 Information zur Kooperation mit dem Amt Märkische Schweiz
- 09 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 03.08.2017 - öffentlicher Teil
- 10 Informationen der Bürgermeisterin

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.05.2017
- 02 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 03.08.2017 - nichtöffentlicher Teil
- 03 Informationen der Bürgermeisterin

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

STADT MÜNCHEBERG - Die Bürgermeisterin Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg Stimmkreis 34

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 28. Februar 2018

das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,

seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten bei der Abstimmungsbehörde Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 im Bürgerbüro Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16:00 Uhr unterstützt werden:

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der



Amtlicher Teil

STADT MÜNCHEBERG - Die Bürgermeisterin Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg Stimmkreis 34

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöviziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Müncheberg, den 06.07. 2017

i.V. Eichler
Abstimmungsbehörde

Bekanntmachung der Verbandsschau für Gewässer 2. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 09.03.2016 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der

**Stadt Müncheberg
mit den OT Trebnitz, Obersdorf,
Müncheberg, Münchehofe, Hermersdorf
am 18.09.2017, Uhrzeit: 9.00 Uhr
Treffpunkt: Rathaus, Rathausstraße 1,
15374 Müncheberg**

die Verbandsschau an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben. Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:
Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 – 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:
Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5
15345 Rehfelde

Schaubeauftragter
Andreas Mundt

Satzung der Jagdgenossenschaft Hermersdorfer Heide vom 09.05.2017

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeindlichen Jagdbezirks Hermersdorf hat am 09.05.2017 die Satzung der Jagdgenossenschaft Hermersdorfer Heide beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hermersdorf ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland. Sie führt den Namen

**„Jagdgenossenschaft Hermersdorfer
Heide“**

und hat ihren Sitz in Straße der Freundschaft

9, 15374 Müncheberg OT Hermersdorf. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst die jagdliche nutzbare Fläche eines im östlichen Teil der Gemarkung Hermersdorf gelegenen Aerials gemäß der Zulassung eines Jagdbezirkes unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgröße durch die untere Jagdbehörde vom 19.10.2015.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von

Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.



Amtlicher Teil

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Erfordernisse alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind
1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den Stellvertreter
 - c) einen Beisitzer und zugleich Schriftführer. Somit besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern.
 - d) Die Genossenschaftsversammlung ermächtigt den Jagdvorstand, die Führung der Kassengeschäfte der Buchhaltung der Landwirtschaftlichen Erzeugergenossenschaft Hermersdorf eG oder einer anderen Einrichtung oder Person zu übertragen und dafür eine Aufwandspauschale zu vereinbaren.
 - e) den Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan,
 - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 - c) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - d) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
 - f) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung
 - g) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - h) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung
 - i) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes
 - j) die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich der nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten.
- (5) Folgende Regelungen werden dem Jagdvorstand übertragen:
 - a) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 - b) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten

- c) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
- d) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung unterliegender Schalenwildarten
- e) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
- f) die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch schriftliche Zusendung an die Wohnsitzadresse der einzelnen Jagdgenossen. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten. Des weiteren wird die Einladung im „Amtsblatt für die Stadt Müncheberg“ veröffentlicht.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Über die Einladung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten

eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Mitigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen und eine Anwesenheitsliste der Genossenschaftsversammlung mit Teilnehmer und der zu vertretenen Grundfläche. Etwaige Stimmlisten sind dem Protokoll beizufügen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vor-



Amtlicher Teil

standes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein Nachfolger zu wählen.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen werden durch die Jagdgenossenschaft erstattet.

§ 10

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 die Mitglieder des Jagdvorstandes mehrheitlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen. In Kassenangelegenheiten müssen immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde, dann vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei (2/3) der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist.
- (3) Der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft

ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabwendbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im amtlichen Teil des „Amtsblatt für die Stadt Müncheberg“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen.

Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 23.07.2002 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 09.05.2017 gewählt wurde, endet mit dem 31.05.2021.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2017/18 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hermersdorf, den 09.05.2017
Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft „Hermersdorfer Heide“

gez. ???
Vorsitzender

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

KONTAKT

Die folgenden Ansprechpartner stehen Ihnen gerne bei Fragen oder Interesse telefonisch, per E-Mail oder auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.



ANSCHRIFT

Stadt Muencheberg
Rathausstraße 1
15374 Muencheberg



ANSPRECHPARTNER

Friedhofsverwaltung
Frau Simone Engel
Tel.: +49 (0)33432 81 135
simone-engel@stadt-muencheberg.de

Stadtforst

Herr Andreas Christoffel
Tel.: +49 (0)172 901 626 5
andreas-christoffel@stadt-muencheberg.de

LAGE

Der Bestattungswald Muencheberg / Märkische Schweiz liegt an dem kleinen See in der Gumnitz zwischen der B 1 und dem bewohnten Gemeindeteil Schlagenthin in der Nähe des Bahnhofs Muencheberg / Mark.



Plan zur Orientierung



BESTATTUNGSWALD

Muencheberg Märkische Schweiz

Das ist nicht die Sonne die untergeht, sondern die Welt die sich dreht.



Nichtamtlicher Teil

Der Bestattungswald fernab von Lärm und Hektik bietet einen würdevollen Ort der letzten Ruhe. Hier dürfen alle Menschen unabhängig von Wohnort, Nationalität, Religionszugehörigkeit und auch frei von sozialen Zwängen bestattet werden.

In einem natürlichen Mischwald aus Eichen, Kiefern, Hainbuche und Ahorn kann man sich einen Baum oder einen Bestattungsplatz auswählen.

Die Asche der Verstorbenen wird im Wurzelbereich eines registrierten Baumes, in einer biologisch abbaubaren Urne, beigesetzt.



Die natürliche Schönheit des Waldes ist zu jeder Jahreszeit einzigartig, deshalb ist auch keine Grabpflege notwendig. Der auf traditionellen Friedhöfen übliche Grabschmuck (Gestecke, Kränze, Kerzen, o. ä.) ist nicht gestattet. Lediglich kleine Namensschilder an den jeweiligen Bestattungsplätzen weisen auf die Grabstätten hin.

Es besteht die Möglichkeit, die Feierhalle auf dem Waldfriedhof der Stadt Müncheberg für Trauerfeierlichkeiten zu nutzen. Für die Nutzung fallen zusätzliche Kosten an.

Der Bestattungswald Müncheberg / Märkische Schweiz hat eine Größe von 5,71 ha. Er wurde durch das Landratsamt Märkisch Oderland vom 19. Januar 2017 genehmigt und durch die Nutzungsordnung für den Bestattungswald Müncheberg / Märkische Schweiz zum 1. Juni 2017 als Bestattungsort gewidmet.

Wir laden Sie ein, den Bestattungswald Müncheberg / Märkische Schweiz, der Ihnen jederzeit offen steht, selbst zu besuchen.

UNSERE URNENBESTATTUNGSPLÄTZE

Zur Verfügung stehen Generations- und Gemeinschaftsbäume. An jedem dieser Bäume können bis zu 10 Bestattungen vorgenommen werden.

Die Bäume sind nummeriert und farblich gekennzeichnet.

Es besteht die Möglichkeit, sich zu Lebzeiten einen geeigneten Bestattungsplatz auszusuchen.

● Rot gekennzeichnet - Generationsbäume (Familienruhestätten)

Ein Generationsbaum bietet die Möglichkeit, auch nach dem Tod innerhalb der Familie vereint zu bleiben. Hier erwerben Sie 10 Grabplätze an einem Baum:

Bezeichnung	Kategorie	Preis
Generationsbaum	1	4.500,00 €
Generationsbaum	2	5.500,00 €

Die Ruhezeit beträgt 99 Jahre.

● Grün gekennzeichnet - Gemeinschaftsbäume (Gemeinschaftsruhestätte)

An einer Gemeinschaftsruhestätte erwerben Sie einen oder mehrere von insgesamt 10 Grabplätzen an einem Baum.

Ruhezeit 15 Jahre	700,00 €
Ruhezeit 99 Jahre	1.500,00 €



Nichtamtlicher Teil

Jahresablesung der Wasserzähler

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie für das Jahr 2017 über die Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihren Gemeinden/Ortsteilen informieren.

Hoppegarten:	18.09.-20.09.
Trebnitz:	27.09.-30.09.
Eggersdorf:	05.10.-09.10.
Obersdorf	
Hermersdorf	
Münchehofe:	13.10.-19.10.

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnung zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) an:

OT Müncheberg:

Ernst-Thälmann-Str. 47 a, 58,73 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG re, Warmmiete ca. 415,00 EUR, Kautions 795,00 EUR, Einzug ab sofort möglich

Ernst-Thälmann-Str. 59, 48 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG mi, Warmmiete ca. 340,00 EUR, Kautions 648,00 EUR, Einzug ab sofort möglich

Ernst-Thälmann-Str. 59 b, 53,10 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG li, Warmmiete ca. 390,00 EUR, Kautions 717,00 EUR, Einzug ab sofort möglich

Hinterstr. 66, 48,90 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 1.OG li Warmmiete ca. 340,00 EUR, Kautions 660,00 EUR, Einzug ab 01.10.2017 möglich

Rudolf-Breitscheid-Straße 46, 91,02 m², 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG/DG, Warmmiete ca. 610,00 EUR, Kautions 1.230,00 EUR, Einzug ab 01.10.2017 möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich. Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt. Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Fr. Bukethal unter der Telefonnummer 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler
Fachbereichsleiter

Heute schon an morgen denken... Laubentsorgung Straßenbäume 2017

Für die diesjährige Laubsaison gibt der Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg für besonders laubbelastete Strassenabschnitte Big Bag's aus. Diese Laubentsorgung mit Big Bag's hat für den Anlieger den Vorteil, dass der Wind das Laub nicht wieder weg weht und der Wirtschaftshof kann das Laub besser und schneller entsorgen.

Die Anlieger werden gebeten, das vor Ihren Grundstücken anfallende Laub der Strassenbäume zusammen zu harken und in die Big Bag's zu füllen. Dabei sind die Big Bag's bitte so aufzustellen, dass der Wirtschaftshof von der Straße aus herankommt und der Verkehr nicht gefährdet wird. Der Wirtschaftshof wird dann im Zuge des Tourenplans die Big Bag's wechselln/abholen.

Folgende Abschnitte sind für die Laubentsorgung mit Big Bag's vorgesehen:

Müncheberg

Eberswalder Str. 85; 79a – 71; 76 – Zalf, Einmündung Seestr. – Rudolf Breitscheid Str.; Dahmsdorf Eberswalder Str. vom Bahnübergang – Haus Nr. 123; Karl Marx Str. von Einmündung Steinstr. – Haus Nr. 84; An der B1

Hoppegarten

Berliner Str.

Trebnitz

Trebnitzer Hauptstr., Mühlenweg

Betroffene Anlieger können von Montag – Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00Uhr unter 033432/ 70311 Big Bag's anfordern. Mitarbeiter des Wirtschaftshofes legen die Big Bag's dann hinter /über den Zaun des jeweiligen Grundstücks.

Für alle anderen Strassenanlieger findet die Laubentsorgung in gewohnter Weise statt. Die Termine der Entsorgung entnehmen sie bitte dem Tourenplan, der im nächsten Anzeiger veröffentlicht bzw. in den Schaukästen der Ortsteile ausgehängen wird.

Eichler
FBL

Fundbüro

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren, wird entsprechend Teil II Nr. 7.4 bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

- 1 Fahrrad
- 1 Kinderfahrradhelm
- 1 Schlüsselbund

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler
Fachbereichsleiter

Allgemeine Informationen zur Unterbringung von Fundtieren im Zuständigkeitsbereich der Stadt Müncheberg

Fundtiere werden seit 2016 vertragsgemäß durch das Tierheim in Ladeburg untergebracht, dazu gehört die Abholung sowie die tierärztliche Versorgung. Erst nach (telefonischer/persönlicher) Bekanntgabe bei Auffindung eines Fundtieres bei der Stadt Müncheberg, Fr. Bukethal (Telefon 033432/81107), kann das Tier vom zuständigen Tierheim abgeholt und untergebracht werden.

Zuständiges Tierheim bei Auffindung/Verlust eines Fundtieres:

Tierschutzverein Niederbarnim e.V.

Biesenthaler Weg 23

16321 Bernau OT Ladeburg

Telefon: (03338) 38642 oder 704284

TierheimLadeburg

Fax: (03338) 704283

Tierheim Ladeburg

E-Mail: info@tierheim-ladeburg.de

Homepage: www.tierheim-ladeburg.de

Zur Fütterung von wild lebenden Tieren auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen wird insbesondere auf die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Müncheberg (veröffentl. MAZ 03/2016) verwiesen.

Eichler
Fachbereichsleiter

Fundtiere

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen und Fundtieren, wird entsprechend Teil III Nr. 14.2 bekannt gegeben, dass folgende Fundtiere aufgefunden und im Tierheim Ladeburg untergebracht wurden:

- 1 Hund (Colly-Mix - Rüde, schwarz/weiß) - aufgefunden am 27.05.2017 OT Müncheberg
- 1 Hund (Jack Russel-Mix – Rüde, schwarz mit braunen Pfoten) – aufgefunden am 13.06.2017 OT Trebnitz

Die Stadt Müncheberg bittet den Eigentümer sich zu melden und seine Ansprüche glaubhaft geltend zu machen.

Nähere Einzelheiten können im Tierheim Ladeburg (Tel. 03338 / 38642) oder in der Stadtverwaltung Müncheberg, bei Frau Bukethal (Tel. 033432 / 81107) erfragt werden.

Eichler
Fachbereichsleiter



Nichtamtlicher Teil

Allgemeine Informationen zum Entsorgen von Grünabfällen das ganze Jahr

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

eines sollte uns allen klar sein, überschüssige Grünabfälle, Strauchwerk, Astabschnitte und Laub sind nicht illegal in der Landschaft und dazu noch auf fremden Grundstücken zu entsorgen!

Sollte dennoch eine illegale Entsorgung erfolgen, stellt das eine Ordnungswidrigkeit nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Entsorgungsmöglichkeiten:

Laub und größeres Geäst, überschüssige Grünabfälle, welche Sie nicht selbst kompostieren können oder wollen, werden im Rahmen der kostenpflichtigen Grünabfallsammlung von einer Firma im Auftrag des Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), einem Eigenbetrieb des Landkreises, eingesammelt und fachgerecht auf einer Kompostanlage verwertet.

Die Grünabfälle werden nach einem Tourenplan (Abfallkalender 2017) eingesammelt.

Entsorgt werden die Grünabfälle in Säcken, welche Sie gegen Entrichtung einer Gebühr in unten genannter Verkaufsstelle in Müncheberg erhalten.

Zusätzlich zur Grünabfallsammlung wird eine Bündelsammlung von Ast- und Strauchwerk angeboten. Das entsprechende Material kann gebündelt mit einer Banderole zu den jeweiligen Terminen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Das Bündel darf nicht schwerer als 20 kg sein und die max. Kantenlänge darf 1,40 m nicht überschreiten. Es sind nur dafür vorgesehene und zugelassene Grünabfallsäcke am Entsorgungstag (Tourenplan Abfallkalender 2017) bis 06.00 Uhr morgens zugebunden und unfallsicher am Fahrbandrand abzustellen.

Verkaufsstelle für Abfallsäcke, Laubsäcke und Banderolen in Müncheberg
REGIS – Holzhandel, Münchehofer Weg 58, 15374 Müncheberg, Tel. 033432/73195, Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr, Freitag 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außer letzter Samstag im Monat)

Wenn Sie sich aus dem Stadtbereich Müncheberg für den Verkauf von Abfallsäcke, Laubsäcke und Banderolen interessieren, dann bewerben Sie sich bitte bei der REMONDIS Brandenburg GmbH, NL Werneuchen, zu erreichen unter der Telefonnummer 033398/84912.

Der Abfallkalender für 2017 liegt weiterhin im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg aus. Weitere detaillierte Informationen zur Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oder-

land finden Sie im Internet unter www.maerkisch-oderland.de/abfallentsorgung.

Wenn Sie Grünverschnitt (Geäst, Sträucher, Astwerk, Laub, unbehandeltes Holz u.ä.) darüber hinaus selbst anliefern wollen, stehen Ihnen zusätzlich in der Stadt Müncheberg unter anderem folgende Firmen, die eine Kompostieranlage betreiben, zur Entsorgung zur Verfügung:

Jürgen Herbst Garten-, Landschafts- und Zaunbau, Am Bruch 30, 15374 Müncheberg, Tel. 033432/507, Anlieferung: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung;

Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH, Eberswalder Str. 177, 15374 Müncheberg, Tel. 033432/889-0, Anlieferung: Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung. Die TSU GmbH bietet zusätzlich eine Containeraufstellung an.

Eichler
Fachbereichsleiter

**20 Jahre
Wirtschaftshof der Stadt
Müncheberg**

Am 23. 09. 2017 von 9.00 Uhr bis 12Uhr lädt der Wirtschaftshof interessierte Bürgerinnen und Bürger zum

Tag der offenen Tür

ein.
Erfahren Sie Interessantes über die Entstehung und zu den heutigen Aufgaben des Wirtschaftshofes und nutzen Sie bei einer Technikpräsentation die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch mit den Reinigungsprofis unserer Stadt.

Ort: Marienfeld 1F,
15374 Müncheberg,
Zufahrt von der Bergmannstraße an der Müncheberghalle in die Straße Marienfeld und nach ca. 100 m rechts zum Wirtschaftshof abbiegen.

Eichler
Fachbereichsleiter

**Kurzfassung der Beschlüsse der
Verbandsversammlung des
Wasserverbandes Märkische
Schweiz vom 29.06.2017**
Beschluss-Nr. 01/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 29.06.2017 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2016 fest.

Beschluss-Nr. 02/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.06.2017 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 659.311,45 EUR zur Zuführung/Entnahme in/aus einer zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) einzusetzen und zwar im Abwasserbereich 667.059,69 EUR und im Trinkwasserbereich – 7.748,24 EUR.

Beschluss-Nr. 03/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 29.06.2017 den Vorstandsvorsitzer des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2016.

Beschluss-Nr. 04/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.06.2017 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 05/17

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.06.2017 den Erwerb des Grundstückes der Druckerhöhungsstation Neuhardenberg zu den angebotenen Konditionen gemäß Schreiben BVVG vom 10.02.2017.



Nichtamtlicher Teil

Beantragung von Nutzungszeiten der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Muencheberg für das Schuljahr 2017/2018

Für die Sporteinrichtungen an den Standorten

- Turnhalle Grundschule – Ernst-Thälmann-Straße
- Freisportanlage Oberschule – Bergmannstraße
- Sportplatz R.-Breitscheid-Straße

können bis zum 14.08.2017 die Anträge auf Nutzung eingereicht werden.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- konkrete Bezeichnung der Einrichtung
- Name des Vereins, Abteilung/ Sportart mit Anschrift und Telefonnummer, Name des Nutzers/ mit Anschrift und Telefonnummer
- Angabe zum Nutzerkreis (Erwachsenen oder Kindergruppe)
- gewünschte Trainingszeit, wenn möglich mit Ausweichtermin
- Datum des Nutzungsbeginns und letzter Nutzungstag im Schuljahr
- verantwortlicher Übungsleiter mit Anschrift und Telefonnummer
- voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer/ Personen
- ggfs. Antrag auf Entgeltbefreiung
- Unterschrift des Antragstellers

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Muencheberg
Rathausstraße 1
15374 Muencheberg

Hinweis:

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet.

Es wird um Verwendung des Antragsformulars, das auf der homepage der Stadt Muencheberg bereitgestellt wird, gebeten.

Dieses ist zu finden unter www.stadt-muencheberg.de > Kommunalpolitik/ Verwaltung > Antrags- und MitteilungsFormulare.

Eichler
Fachbereichsleiter

Einladung zur Verbandsschau für Gewässer 2. Ordnung

Sehr geehrte Damen und Herren, entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 09.03.2016 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz laden wir Sie zur Verbandsschau in der

**Stadt Muencheberg
mit den OT Trebnitz, Obersdorf,
Muencheberg, Muenchehofe, Hermersdorf
am 18.09.2017, Uhrzeit: 9.00 Uhr
Treffpunkt: Rathaus, Rathausstraße 1,
15374 Muencheberg
ein.**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Für die rechtzeitige Beteiligung der Eigentümer, Bürger und sonstiger Institutionen bitten wir Sie den Termin in den Schaukästen der Gemeinden und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaubeauftragter
Andreas Mundt

Sprechzeiten in der Stadt Muencheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr von 09.00 - 12.00 Uhr
Di von 13.00 - 18.00 Uhr
Do von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

Eggersdorf

Herr Hans Domke

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf

Herr Jürgen Langer

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten

Frau Ilse Kohn

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke

nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Muencheberg

Herr Dr. Reinhold Roth

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Muenchehofe

Herr Peer Gesper

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09
gessi22@t-online.de

Obersdorf

Herr Dieter Behrendt

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebnitz

Herr Thomas Berendt

nach tel. Vereinbarung:
0162/ 76 17 415
thomasberendt@web.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Stadt Muencheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Muencheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück

Das Amtsblatt für die Stadt Muencheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Muencheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Muencheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Muencheberg,

Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557